

# Volker Herget

Steuerberater - Rechtsbeistand  
Vereidigter Buchprüfer  
Epplestraße 81  
70597 Stuttgart  
Tel.: 0711/769632-0

## Merkblatt

### Fangfragen bei Betriebsprüfungen

Grundsätzlich gilt, dass der Betriebsprüfer seine Fragen in schriftlicher Form vorbringen soll, diese können dann mit dem Steuerberater abgesprochen werden, damit der die Beantwortung vornimmt.

Betriebsprüfer stelle gerne klitzekleine Fangfragen, wie z.B. :

Seid wann putzt die Putzfrau bei Ihnen privat nicht mehr?

Wo waren Sie im letzten Urlaub?

Sie nutzen das Kraftfahrzeug doch auch privat?

Sie haben doch sicher auch Bareinnahmen?

Das sind oft Suggestivfragen, die dazu führen, dass man ungewollt einen teureren Hinweis gibt. Deshalb ist es am günstigsten bei einem Steuerberater die Betriebsprüfung durchführen zu lassen. Der Prüfer sammelt seine Fragen und dann kann man leichter einer Falle ausweichen.

Die Vorbehaltsveranlagung ist ein starkes Indiz dafür, dass das Finanzamt den Betrieb des Mandanten in den finanzamtsinternen Prüfungsgeschäftsplan aufgenommen hat. Meist ist dann einige Monate nachdem das dritte aufeinanderfolgende Steuerjahr unter Vorbehalt der Nachprüfung veranlagt worden ist, eine Außenprüfung vorgesehen.

# Volker Herget

Steuerberater - Rechtsbeistand  
Vereidigter Buchprüfer  
Epplestraße 81  
70597 Stuttgart  
Tel.: 0711/769632-0

Sehr geehrter Mandant,

aufgrund der gesetzlichen Änderung müssen in einer nach dem 31. Dezember 2003 ausgestellten Rechnung folgende Angaben enthalten sein:

- der Name und die Anschrift des leistenden Unternehmers,
- der Name und die Anschrift des Leistungsempfängers,
- die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundesamt für Finanzen erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ( Wahlrecht ),
- die Menge und die handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes der Lieferung oder die Art und der Umfang der sonstigen Leistung,
- der Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung,
- das Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung,
- der auf das Entgelt entfallene Steuerbetrag, der gesondert auszuweisen ist, oder ein Hinweis auf die Steuerbefreiung,
- im Fall des § 14 a UStG die jeweils bezeichneten Angaben.
- eine fortlaufende, nur einmal vergebene Rechnungsnummer

Rechnungen über Kleinbeträge i.S.d. § 33 UstDV ( ab 2007 bis zu 150,- € ) müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des leistenden Unternehmers,
- die Menge und die handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes der Lieferung oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung,
- das Entgelt und den Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe,
- den Steuersatz.

Sofern wir für Sie Ihre Buchhaltung vorkontieren, sind wir auf Ihren Wunsch hin gerne bereit zusätzlich auch die Rechnungen auf oben genannte Kriterien zu überprüfen. Diese Zusatzleistung müssen wir dann jedoch mit einer angemessenen Zeitgebühr berechnen.

Falls Sie uns keinen ausdrücklichen Auftrag zur Überprüfung Ihrer Ein- und Ausgangsrechnungen geben, sind wir auch später bei eventuell auftretenden Mängeln in Ihren Rechnungen nicht haftbar zu machen.